[Ferienjobs]

[Arbeitsblatt Klasse 9–12]

Endlich Sommerferien! Zeit zum Faulenzen? Für viele Jugendliche fängt die Arbeit jetzt erst richtig an: Prospekte verteilen, im Restaurant kellnern, Babysitten, Kisten im Supermarkt schleppen. Taschengeld ist knapp und reicht oft nicht für den Führerschein, Klamotten oder andere Extras. Doch wann und wie lange dürfen Jugendliche eigentlich arbeiten und müssen sie auch Steuern zahlen?

Ferienjobs – was ist erlaubt und was nicht?

Nach dem Jugendschutzgesetz ist die Beschäftigung von Jugendlichen, die noch zur Schule gehen, generell verboten, Jobben ist aber erlaubt.

- **13- und 14-Jährige** dürfen täglich zwei Stunden leichte Aushilfsjobs übernehmen, zum Beispiel Prospekte austragen. Die Arbeit darf ihre Gesundheit nicht gefährden. Sie selbst dürfen darüber die Schule nicht vernachlässigen. Und die Eltern müssen grundsätzlich zustimmen.
- **15- bis 17-Jährige** dürfen bis zu acht Stunden an Werktagen arbeiten, maximal 40 Stunden in der Woche und 20 Arbeitstage Vollzeit im Jahr. Gearbeitet werden darf zwischen 6.00 und 20.00 Uhr. Schwere Lasten schleppen oder andere gefährliche Arbeiten sind verboten, ebenso regelmäßige Arbeiten bei Hitze, Kälte, Nässe oder Lärm.
- **Volljährige** Schüler und Studenten dürfen als Erwachsene bis zu 50 Tage im Jahr oder zwei Monate am Stück arbeiten. Alles, was darüber hinausgeht, ist kein Ferienjob mehr sondern schon eine „geringfügige Beschäftigung“, beispielsweise ein Minijob.

Ferien- oder Minijob?

Welcher Job?	Wie viel Steuern?	Wie viel Beiträge zur Sozialversicherung?
Ferienjob („kurzfristige Beschäftigung“) Gearbeitet wird nicht mehr als 50 Tage im Jahr oder zwei Monate am Stück (5-Tage-Woche).	Der Arbeitgeber zieht pauschal 25 Prozent vom Bruttolohn ab. Tipp: Wird eine Lohnsteuerkarte eingereicht, kann der Ferienjobber individuell besteuert werden und sich ggf. die Lohnsteuer vom Finanzamt zurückholen.	Beitragsfrei für den Ferienjobber und den Arbeitgeber.
Minijob (“geringfügige Beschäftigung”) Minijobber dürfen nur 400 Euro im Monat verdienen, egal wie lange sie arbeiten.	Minijobber brauchen keine Lohnsteuerkarte. Der Arbeitgeber zahlt zwei Prozent Lohnsteuerpauschale.	Beitragsfrei für den Minijobber. Der Arbeitgeber zahlt abhängig vom Monatslohn 13 Prozent Pauschalbeitrag für die Krankenkasse, 15 Prozent für die Rentenversicherung und zwei Prozent Steuerpauschale.
Minijob im Privathaushalt („geringfügige Beschäftigung“) Zum Beispiel Haushaltshilfen oder Kinderbetreuer	Siehe oben	Beitragsfrei für den Minijobber. Der private Arbeitgeber zahlt fünf Prozent Krankenversicherung, fünf Prozent Renten versicherung und zwei Prozent Steuerpauschale.

Checkliste: Wie finde ich den richtigen Ferienjob?

Ich bin
- ☐ 13 – 14 Jahre alt
- ☐ 15 – 17 Jahre alt
- ☐ über 18 Jahre alt

Ich arbeite am liebsten
- ☐ allein
- ☐ in einer kleinen Gruppe
- ☐ mit vielen verschiedenen Leuten

Ich möchte arbeiten

____ Stunden pro Woche

____ Wochen im Jahr

In dem Job möchte ich
- ☐ viel Geld verdienen
- ☐ viel Spaß haben
- ☐ meinen Wunschberuf kennen lernen.

Mir macht es Spaß
- ☐ mich im Freien zu bewegen
- ☐ am PC zu sitzen
- ☐ mit Menschen in Kontakt zu treten
- ☐ anderen etwas beizubringen

Bei der Arbeit
- ☐ habe ich viele Ideen
- ☐ löse ich gern Probleme
- ☐ erledige ich gerne Routineaufgaben
- ☐ kümmere ich mich gerne um andere

Ich kann besonders gut
- ☐ über Themen reden und schreiben
- ☐ mit Zahlen umgehen
- ☐ mit den Händen arbeiten
- ☐ Themen bildlich darstellen und illustrieren
- ☐ mit Menschen umgehen
- ☐ mühelos schwere Dinge tragen
- ☐ _____
- ☐ _____

Wer in den Ferien arbeitet, zahlt Lohnsteuer

Ferienjobber sind Arbeitnehmer und deshalb lohnsteuerpflichtig. Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer vom Arbeitslohn mit 25 Prozent pauschal erheben. Diese pauschale Lohnsteuer wird regelmäßig vom Arbeitgeber getragen, wenn nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird. Der Ferienjobber kann auch eine Lohnsteuerkarte abgeben und wird dann individuell besteuert. Vorteil: Lohnsteuer wird in der Steuerklasse I, die typisch für Schülerinnen und Schüler ist, erst ab einem Arbeitsentgelt von 7.664 Euro pro Jahr fällig. Die meisten Schüler verdienen aber weniger, so dass sie in der Regel keine Steuern zahlen müssen. Wenn sie eine Lohnsteuerkarte einreichen, können sie sich bereits gezahlte Steuern vom Finanzamt zurückerstatten lassen. Die Lohnsteuerkarte gibt es beim Einwohnermeldeamt.

[Aufgaben]

1. Jule (14) will bis zu den Sommerferien Geld für den Urlaub sparen. Kai (17) möchte in den Ferien Geld für seinen Führerschein verdienen. Paul (19) studiert Informatik und braucht Geld für sein Studium. Ferien- oder Minijob?
   - Welche Arbeitsverhältnisse kommen für Jule, Kai und Paul infrage? Was müssen sie dabei nach dem Jugendschutzgesetz beachten?
   - Wie viel Steuern und Sozialbeiträge fallen an?
2. Wer sich einen Job sucht, sollte die eigenen Interessen und Stärken genau kennen.
   - Füllen Sie die Checkliste aus und besprechen Sie Ihre Selbsteinschätzung mit Freunden oder Eltern.
   - Bestimmen Sie, welche Ferienjobs zu Ihnen passen und erstellen Sie eine Rangliste. Beispiele für Jobs gibt’s im Internet.

[Infos im Internet]

- Broschüre „Einkommen und Lohnsteuer“, kostenloser Download: www.bundesfinanzministerium.de
- Informationen zur geringfügigen Beschäftigung: www.minijob-zentrale.de
- Schülerjobs im Internet: www.schuelerjobs.de

© Arbeitsgemeinschaft Jugend und Bildung e. V. (Stand: Juni 2007)